

**1983****Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1983****Nr. 52**

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 83	<b>Fünfunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21 Abs. 1)</b> ..... 100-1	1481
19. 12. 83	<b>Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte</b> ..... neu: 2122-1-8/2; 2122-1-8	1482
19. 12. 83	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker</b> ..... 2121-1-5	1487
19. 12. 83	<b>Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (24. ÄndVFO)</b> ..... 9026-1, 9027-3	1491
20. 12. 83	<b>Verordnung zur Aussetzung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) im Jahre 1983</b> ..... neu: 29-17-1	1493
20. 12. 83	<b>Sechste Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung</b> ..... neu: 2030-2-2-1; 2030-2-2	1494
20. 12. 83	<b>Neufassung der Mutterschutzverordnung</b> ..... 2030-2-2	1495
20. 12. 83	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes</b> ..... 51-1-18	1499
20. 12. 83	<b>Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte</b> ..... 2122-4	1500
20. 12. 83	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung</b> ..... 7825-1-4	1501
20. 12. 83	<b>Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Wirtschaftsinformatiker/ Geprüfte Wirtschaftsinformatikerin</b> ..... neu: 800-21-7-24	1502
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....		1509

### **Fünfunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21 Abs. 1)**

**Vom 21. Dezember 1983**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

#### **Artikel I**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.“

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1983

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte  
Vom 19. Dezember 1983**

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425, 609), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Juli 1981 (BGBl. I S. 660), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| „sehr gut“ (1)          | = eine hervorragende Leistung,  |
| „gut“ (2)               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,       |
| „befriedigend“ (3)      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| „ausreichend“ (4)       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,                |
| „nicht ausreichend“ (5) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.    |

(4) Für die Ärztliche Prüfung ist unter Berücksichtigung der Noten für den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt eine Gesamtnote nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 zu bilden. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet, wenn eine außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung abgelegte Prüfung nach § 12 als Erster oder Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angerechnet worden ist. Die Anrechnung ist auf dem Zeugnis über die Ärztliche Prüfung nach dem Muster der Anlage 20 zu dieser Verordnung zu vermerken.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach § 14 Abs. 5 erforderliche Mindestzahl zutref-

fend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- |                 |   |
|-----------------|---|
| „sehr gut“,     | wenn er mindestens 75 vom Hundert,                      |
| „gut“,          | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert, |
| „befriedigend“, | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert, |
| „ausreichend“,  | wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundert           |

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“.“

- b) Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Prüfungsnote.“

- bb) Die bisherigen Nummern 1, 2 und 3 werden Nummern 2, 3 und 4.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.“

- b) In Absatz 10 Satz 3 werden nach dem Wort „ob“ die Worte „und mit welcher Note“ eingefügt.

4. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine bestandene Prüfung oder ein bestandener Prüfungsabschnitt kann nicht wiederholt werden.“

5. § 34 erhält folgende Fassung:

**„§ 34**

Gesamtnote und Zeugnis für die Ärztliche Prüfung

- (1) Das Landesprüfungsamt ermittelt die Gesamtnote für die Ärztliche Prüfung wie folgt:

Die Note für den Ersten Abschnitt wird mit vier, die Note für den Zweiten Abschnitt mit neun, die Note für den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts mit zwei und die Note für den mündlichen Teil des Dritten

Abschnitts mit fünf vervielfältigt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen wird durch zwanzig geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Gesamtnote lautet

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,49,
„gut“	bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.

(2) Über das Bestehen der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 20 erteilt.“

6. Die Anlagen 8, 11, 14, 17 und 20 erhalten die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung vorgesehene Fassung.

#### Artikel 2

(1) § 13 Abs. 4 Satz 1 ist erstmals auf Studierende anzuwenden, deren Prüfungsleistungen in allen drei Abschnitten der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe dieser Verordnung bewertet worden sind.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Wiederholungen von Prüfungen oder Prüfungsabschnitten, die vor ihrem Inkrafttreten nicht bestanden wurden, sofern die letzte Wiederholungsprüfung bis zum 31. Dezember 1984 abgeschlossen ist.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 der Bundesärzterordnung auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1983

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

Anlage 1

Anlage 8  
(zu § 15 Abs. 9)

**Niederschrift  
über den mündlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Medizin .....  
geboren am ..... in .....  
ist am ..... in .....  
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten und damit die mündliche Prüfung bestanden/nicht bestan-  
den.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender .....

Als weitere Mitglieder .....

Gegenstand der Prüfung: .....

Sonstige Bemerkungen:\*) .....

....., den .....

(Unterschriften der weiteren Mitglieder  
der Prüfungskommission)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

\*) Hier ist auch zu bemerken, ob und gegebenenfalls um die wievielte Wiederholungsprüfung es sich gehandelt hat oder gegebenenfalls aus welchen Gründen die Prüfung nicht bestanden ist.

Anlage 2

Anlage 11  
(zu § 24)

(Ausstellende Behörde)

**Zeugnis über die Ärztliche Vorprüfung**

Der/Die Studierende der Medizin .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... in .....  
die Ärztliche Vorprüfung mit der Note ..... bestanden.

Siegel

....., den .....

(Unterschrift)

Anlage 3

Anlage 14  
(zu § 27)

.....  
(Ausstellende Behörde)

**Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Medizin .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... in .....  
den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit der Note ..... bestanden.

Siegel

....., den .....  
.....  
(Unterschrift)

Anlage 4

Anlage 17  
(zu § 30)

.....  
(Ausstellende Behörde)

**Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... in .....  
den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit der Note ..... bestanden.

Siegel

....., den .....  
.....  
(Unterschrift)

Anlage 5

Anlage 20  
(zu § 34 Abs. 2)

.....  
(Ausstellende Behörde)

**Zeugnis über die Ärztliche Prüfung**

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung  
am ..... in .....  
mit der Note ..... und den mündlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung  
am ..... in .....  
mit der Note ..... bestanden.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten für den Ersten und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung hat er/sie die Ärztliche Prüfung mit der Gesamtnote ..... (.....)  
(Zahlenwert)  
am ..... bestanden.\*)

Siegel

....., den .....  
.....

(Unterschrift)

\*) Wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 oder Artikel 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482) eine Gesamtnote nicht gebildet, so ist anstelle des Textes dieses Absatzes einzusetzen: „Er/Sie hat damit die Ärztliche Prüfung bestanden.“

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker  
Vom 19. Dezember 1983**

Auf Grund des § 5 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Approbationsordnung für Apotheker**

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1983 (BGBl. I S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

**„§ 7 a**

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der Leistungen des Prüflings sind folgende Noten zu verwenden:

- „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,
- „gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- „nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note eines Prüfungsabschnitts errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsfächer.

(3) Für die Bewertung der Pharmazeutischen Prüfung ist unter Berücksichtigung der Noten (Zahlenwert gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1) des Ersten, Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitts eine Gesamtnote zu bilden. Die Gesamtnote für die Pharmazeutische Prüfung wird wie folgt ermittelt:

- a) Die Note (Zahlenwert) für den Ersten Abschnitt wird mit zwei,
- die Note (Zahlenwert) für den Zweiten Abschnitt mit drei und
- die Note (Zahlenwert) für den Dritten Abschnitt mit zwei vervielfältigt.

- b) Die Summe aus den nach Buchstabe a gewonnenen Zahlen wird durch sieben geteilt.

(4) Die Noten der Prüfungsabschnitte und die Gesamtnote für die Pharmazeutische Prüfung werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma errechnet. Der so ermittelte Zahlenwert ist in den Zeugnissen gemäß den Anlagen 6 und 7 anzugeben.

Die Noten der einzelnen Prüfungsabschnitte sowie die Gesamtnote der Pharmazeutischen Prüfung werden wie folgt bewertet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,49,
- „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.“

2. In § 8 wird folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach § 8 Abs. 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
- „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird durch das Landesprüfungsamt festgestellt und dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt. Dabei sind die Note für den Prüfungsabschnitt und die Noten für die einzelnen Fächer, die Zahl der vom Prüfling in den ein-

zelenen Fächern zutreffend beantworteten Fragen sowie die durchschnittliche Prüfungsleistung anzugeben."

4. § 9 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Die Leistungen einer mündlichen Prüfung sind nach Maßgabe des § 7 a Abs. 1 zu bewerten. Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Dem Prüfling sind am Prüfungstag die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer bekanntzugeben.“

5. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.“

6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Nach dem Bestehen des Ersten, Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitts erteilt das Landesprüfungsamt jeweils ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6, nach dem Bestehen des Dritten Prüfungsabschnitts zusätzlich ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7.“

9. Die Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 5  
(zu § 9 Abs. 6)

7. In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlichen Kenntnisse hat.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im Falle der Anerkennung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 ist bei der Bildung der Note des betreffenden Prüfungsabschnitts die Note der anerkannten Prüfung zu verwenden. Im Falle der Anerkennung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 2 werden eine Note des Prüfungsabschnitts sowie eine Gesamtnote der Pharmazeutischen Prüfung nicht gebildet. Die Anrechnung von Prüfungen ist gegebenenfalls auf den Zeugnissen der Prüfungsabschnitte und dem Zeugnis der Pharmazeutischen Prüfung gemäß den Anlagen 6 und 7 zu vermerken.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Niederschrift**

**über die mündliche Prüfung im Zweiten/Dritten \*) Prüfungsabschnitt in dem Fach .....**

Herr/Frau ....., geboren am .....  
in ....., ist am ..... in ..... geprüft  
worden.

Gegenstand der Prüfung .....

**Bemerkungen \*\*)**

.....

Der Prüfling hat die mündliche Prüfung mit der Note .....  
bestanden/nicht bestanden.\*)

....., den .....

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

(Unterschrift der Mitglieder)

(Unterschrift des Protokollführers)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Hier ist auch zu vermerken, ob und gegebenenfalls um die wievielte Wiederholungsprüfung es sich handelt oder gegebenenfalls aus welchen Gründen die Prüfung nicht bestanden worden ist."



10. Die Anlage 6 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 6  
(zu § 14 Abs. 1 erster Halbsatz)

.....  
(Ausstellende Behörde)

**Zeugnis  
über den Ersten/Zweiten/Dritten \*) Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**

Herr/Frau ..... geboren am .....  
in ....., hat am ..... in ..... den  
Ersten/Zweiten/Dritten \*) Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apo-  
theker mit der Note ..... (.....) bestanden.  
(Zahlenwert)

Siegel der  
ausstellenden Behörde

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen."

11. Die Anlage 7 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 7  
(zu § 14 Abs. 1 zweiter Halbsatz)

.....  
(Ausstellende Behörde)

**Zeugnis  
über die Pharmazeutische Prüfung**

Herrn/Frau ..... geboren am .....  
in ....., hat

die Pharmazeutische Prüfung

mit der Gesamtnote ..... (.....)  
(Zahlenwert)

bestanden.

Siegel der  
ausstellenden Behörde

....., den .....

.....  
(Unterschrift)"

**Artikel 2****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601) auch im Land Berlin.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) § 7 a Abs. 3 ist erstmals auf Studierende anzuwenden, deren Prüfungsleistungen in allen drei Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe dieser Verordnung bewertet worden sind.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht bestanden wurden, sofern die letzte Wiederholungsprüfung bis zum 31. Dezember 1984 abgeschlossen ist.

Bonn, den 19. Dezember 1983

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

---

**Vierundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Fernmeldeordnung (24. ÄndVFO)**

**Vom 19. Dezember 1983**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Fernmeldeordnung**

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 713), wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 2 werden die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 (Leitungsgebühren) wie folgt geändert:

a) In der Übergangsvorschrift 2 wird die Angabe „31. Dezember 1983“ durch die Angabe „31. Dezember 1984“ ersetzt.

b) Die Übergangsvorschrift 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Ist nach den am 1. Januar 1984 in Kraft tretenden Gebührenbestimmungen die neue gebührenpflichtige Leitungslänge bei bestehenden Ausnahmeleitungen größer als die bisherige gebührenpflichtige Leitungslänge, so wird für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1987 der Gebührenberechnung eine verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde gelegt.

a) Die verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge wird für jeweils ein Jahr festgelegt und nach folgender Formel berechnet:

$$L_v = L_b + F_L \times (L_n - L_b).$$

Hierbei bedeutet:

$L_v$  = verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge

$L_b$  = bisherige gebührenpflichtige Leitungslänge

$L_n$  = neue gebührenpflichtige Leitungslänge

$F_L$  = Faktor. Er beträgt für die Zeit

vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 0,19,

vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 0,41 und

vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 0,73.

b) Die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a errechneten Leitungslängen werden auf volle 100 Meter aufgerundet.

c) Die in den Übergangsvorschriften 3 Buchstabe a und b getroffenen Regelungen sind auch auf alle Ausnahmeleitungen anzuwenden, für die ein Antrag auf Anschließung bis zum 31. Dezember 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist. Dies gilt auch für Anträge auf Änderung gemäß § 17 Abs. 9.“

2. In der Anlage 3 –Fernmeldegebührevorschriften– wird in Abschnitt –4.1. Leitungsgebühren– in der Spalte ‚Gegenstand‘ die Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 4 wie folgt gefaßt:

„1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt

1. bei Regelleitungen die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung,

2. bei Ausnahmeleitungen mit Endpunkten in benachbarten Ortsnetzbereichen die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; es werden bei der Gebührenberechnung jedoch mindestens 500 m gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde gelegt,

3. bei Ausnahmeleitungen mit Endpunkten in nicht benachbarten Ortsnetzbereichen die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen; § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung ist anzuwenden.“

**Artikel 2****Änderung der Verordnung für  
den Fernschreib- und den Datexdienst**

In den als Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388) verkündeten Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 1982 (BGBl. I S. 1583) geändert worden sind, wird in Abschnitt -1.2. Leitungsgebühren für Telexnebenanschlüsse- in der Spalte ‚Gegenstand‘ die Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 7 wie folgt gefaßt:

„2. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt

2.1. bei Telexregelnebenanschlußleitungen die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung,

2.2. bei Telexausnahmenebenanschlußleitungen mit Endpunkten in benachbarten Fernsprechortsnetzgebieten die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; es werden bei der Gebührenberechnung jedoch mindestens 500 m gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde gelegt,

2.3. bei Telexausnahmenebenanschlußleitungen mit Endpunkten in nicht benachbarten Fernsprechortsnetzgebieten die Entfernung zwischen den Fernsprechortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen; § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung ist sinngemäß anzuwenden.“

**Artikel 3****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1983

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Christian Schwarz-Schilling

---

**Verordnung  
zur Aussetzung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das Erwerbsleben  
auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) im Jahre 1983**

**Vom 20. Dezember 1983**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Durchführung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) gemäß dem Mikrozensusgesetz vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) wird im Jahre 1983 ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1983

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

---

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Mutterschutzverordnung**

**Vom 20. Dezember 1983**

Auf Grund des § 80 Nr. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

In § 4 a Abs. 8 und in § 10 a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1968 (BGBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1791), wird jeweils das Wort „siebenhundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundertzehn“ ersetzt.

**Artikel 2**

Hat der Mutterschaftsurlaub vor dem 1. Januar 1984 begonnen, kann ihn die Beamtin abweichend von § 4 a Abs. 5 der Mutterschutzverordnung auch ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beenden, es sei denn, daß der Dienstvorgesetzte für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs eine Ersatzkraft eingestellt hat. Beamtinnen, deren Mutterschaftsurlaub am 1. Januar 1984

noch nicht beendet ist, können diesen bis zur vollen, ihnen nach § 4 a Abs. 1 Satz 1 der Mutterschutzverordnung zustehenden Dauer auch dann verlangen, wenn sie vorher nach § 4 a Abs. 2 der Mutterschutzverordnung einen Mutterschaftsurlaub von kürzerer Dauer verlangt haben; sie müssen jedoch den Mutterschaftsurlaub bis zur vollen Dauer so frühzeitig wie möglich verlangen.

**Artikel 3**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Mutterschutzverordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1983

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Mutterschutzverordnung  
Vom 20. Dezember 1983**

Auf Grund des Artikels 3 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1494) wird nachstehend der Wortlaut der Mutterschutzverordnung in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 22. Januar 1968 (BGBl. I S. 106),
2. die am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 835),
3. die am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1737),
4. die teils am 1. Januar 1983, teils am 1. März 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 15. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1791) und
5. die am 1. Januar 1984 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 80 Nr. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1).

Bonn, den 20. Dezember 1983

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

**Verordnung  
über den Mutterschutz für Beamtinnen  
(Mutterschutzverordnung – MuSchV)**

## § 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

## § 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

## § 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

## § 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7).

## § 4 a

(1) Einer Beamtin ist im Anschluß an die Schutzfrist des § 3 Abs. 1 auf Antrag Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag zu gewähren, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat oder unverschuldete Wartezeiten zwischen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes und der Ernennung zur Beamtin auf Probe vorgelegen haben.

(2) Die Beamtin muß den Mutterschaftsurlaub spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 beantragen.

(3) Kann die Beamtin aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund den Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig beantragen oder antreten, so kann sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, so endet dieser abweichend von Absatz 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Hat der Dienstherr für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs eine Ersatzkraft eingestellt und ist das Beschäftigungsverhältnis mit dieser Ersatzkraft über die drei Wochen des Satzes 1 hinaus vereinbart, endet der Mutterschaftsurlaub mit der Auflösung dieses Beschäftigungsverhältnisses, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind während der in Absatz 2 genannten Frist von vier Wochen stirbt.



(5) Mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten kann der Mutterschaftsurlaub vorzeitig beendet werden.

(6) Während des Mutterschaftsurlaubs darf die Beamtin keine Erwerbstätigkeit leisten.

(7) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt.

(8) Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs werden die um die gesetzlichen Abzüge verminderten Dienstbezüge und Anwärterbezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 510 Deutsche Mark als Mutterschaftsgeld weitergewährt.

(9) Der Beamtin werden für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

(10) Die Beamtin mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhält Mietzuschuß nach § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Vorphundertatzes nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes die Dienstbezüge (Mutterschaftsgeld) nach Absatz 8 zugrunde zu legen sind. Dies gilt nicht, wenn für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs dem Ehemann der Beamtin Mieterstattung (§ 58 des Bundesbesoldungsgesetzes) für denselben Wohnraum zusteht. Für Kinder, für die der Beamtin Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen würde, erhält sie für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs Kinderzuschlag in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz.

#### § 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt, mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

#### § 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

#### § 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

#### § 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen, abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

#### § 9

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, erhält nach der Entbindung einen Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark, wenn sie nachweislich die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach ihrer Entbindung gehörenden Untersuchungen in Anspruch genommen hat. Der Anspruch auf den Pauschbetrag bleibt unberührt, wenn Untersuchungen aus einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt wurden.

(2) Der Pauschbetrag ist von der Kasse zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zahlt.

(3) Steht einer Beamtin ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung zu, so wird kein Pauschbetrag nach Absatz 1 gewährt. Das gilt auch, wenn für eine Beamtin ein Pauschbetrag als Familienhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung zusteht.

#### § 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird. Während des Mutterschaftsurlaubs und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

#### § 10 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Schutzfrist des § 1 Abs. 2 bestanden hat, wegen Ablegung der Prüfung kraft Gesetzes, Rechtsverordnung oder allgemeiner Verwaltungsvorschrift oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfristen (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1) oder während der Zeit, für die die frühere Beamtin bei Fortbestehen des

Beamtenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, so erhält die frühere Beamtin auf Antrag ein besonderes Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nach § 4 oder § 4 a Abs. 8 zugestanden hätten. Das besondere Mutterschaftsgeld beträgt monatlich 510 Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Dienstbezüge oder Anwärterbezüge.

(2) Das besondere Mutterschaftsgeld nach Absatz 1 steht nicht zu, wenn und soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld gezahlt werden.

(3) Der früheren Beamtin werden für die Zeit, für die sie bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, auf Antrag die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 82,50 Deutsche Mark erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Dies gilt nicht, wenn der früheren Beamtin nach Absatz 2 kein besonderes Mutterschaftsgeld zusteht oder wenn sie selbst oder ein anderer Beihilfeberechtigter für sie einen Anspruch auf Beihilfe hat.

#### § 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

#### § 12

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Frauen  
in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes**

**Vom 20. Dezember 1983**

Auf Grund des § 30 Abs. 5 und des § 72 Abs. 1 Nr. 5 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 176), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (BGBl. I S. 1598), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Kurzbezeichnung und die amtliche Abkürzung „(Mutterschutzverordnung für weibliche Sanitätsoffiziere – MuSchV SanOffz(w) –)“ angefügt.
2. § 3 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Soldaten-, Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs werden die um die gesetzlichen Abzüge verminderten Dienstbezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich fünfhundertundzehn Deutsche Mark als Mutterschaftsgeld weitergewährt.“
3. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

**„§ 3 b**

Endet ein Soldatenverhältnis, das zu Beginn der Schutzfrist des § 1 Abs. 2 bestanden hat, wegen

Zeitablaufs während der Schutzfristen (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1) oder während der Zeit, für die die aus der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes ausgeschiedene Frau bei Fortbestehen des Soldatenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, so erhält sie auf Antrag ein besonderes Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Soldatenverhältnisses Dienstbezüge zugestanden hätten (§ 3 a Abs. 6, § 4 Satz 1). Das besondere Mutterschaftsgeld beträgt monatlich fünfhundertundzehn Deutsche Mark. Das besondere Mutterschaftsgeld steht nicht zu, wenn und soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge/Dienstzeitversorgung, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld gezahlt werden. Der aus der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes ausgeschiedenen Frau werden für die Zeit, für die sie bei Fortbestehen des Soldatenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, auf Antrag die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 82,50 DM erstattet, wenn ihre Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Dies gilt nicht, wenn der aus der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes ausgeschiedenen Frau nach Satz 3 kein besonderes Mutterschaftsgeld zusteht oder wenn sie selbst oder ein anderer Beihilfeberechtigter für sie einen Anspruch auf Beihilfe hat.“

**Artikel 2**

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut der Mutterschutzverordnung für weibliche Sanitätsoffiziere in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1983

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung  
Wörner

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte**

**Vom 20. Dezember 1983**

Auf Grund des § 11 der Bundesärztleordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

§ 14 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522) wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 4 gilt hinsichtlich des Ausschlusses der unmittelbaren Erhebung von Sach- und Personalkosten durch Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bei ambulanter privatärztlicher Behandlung erst ab 1. Januar 1984, bei stationärer privatärztlicher Behandlung ab 1. Januar 1985. Bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt hat der Arzt vom Krankenhaus unmittelbar erhobene Sach- und Personalkosten von den von ihm nach § 5 berechneten Gebühren abzuziehen und in der Rechnung den Umfang der Minderung bei den einzelnen Leistungen anzugeben.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Satz 2 der Bundesärztleordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1983 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1983

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Futtermittelverordnung**

**Vom 20. Dezember 1983**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8 und Abs. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1983 (BGBl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Meticlorpindol“ wird in Spalte 4 die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt;

bb) in der Position „Monensin-Natrium“ wird folgende Zeile angefügt:

	2	3	4
„Truthühner	16 Wochen	90	100
			3 Tage“;

b) in Teil 1 Nr. 9 wird nach der Position „Essigsäure“ folgende Position eingefügt:

1	2	3
„Formaldehyd	Schweine	6 Monate
		600 <sup>9)</sup> “;

c) nach Fußnote 8 wird folgende Fußnote angefügt:

„9) nur in Magermilch“.

2. In Anlage 5 wird in der Position „Quecksilber“ die Zeile

„Alleinfuttermittel	0,1“
durch die Zeilen	
„Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen	0,4
andere Alleinfuttermittel	0,1“
ersetzt.	

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1983

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

**Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Geprüfte Wirtschaftsinformatikerin**

Vom 20. Dezember 1983

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Ziel der Prüfung  
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Wirtschaftsinformatiker/zur Wirtschaftsinformatikerin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Wirtschaftsinformatikers wahrzunehmen:

1. Analyse und Überarbeitung von Organisationskonzepten sowie Entwicklung und Einführung von Anwendersoftware in der Datenverarbeitungs(DV)-Anwendungsorganisation in vorwiegend betriebswirtschaftlich orientierten Aufgabenbereichen,
2. Entwurf, Erstellung und Pflege komplexer Programme für DV-Anwendungen in vorwiegend betriebswirtschaftlich orientierten Aufgabenbereichen,

3. Verbindungsaufgaben zwischen DV-Bereich und Anwendern.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Geprüfte Wirtschaftsinformatikerin.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf oder einem nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Beruf der Verwaltung und eine mindestens dreijährige Berufspraxis im kaufmännischen, verwaltenden oder datenverarbeitenden Bereich oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis im kaufmännischen, verwaltenden oder datenverarbeitenden Bereich

nachweist. Bei der in Satz 1 genannten Berufspraxis im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich muß mindestens ein Jahr in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Wirtschaftsinformatiker dienlich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 3

**Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Betriebswirtschaft,
2. Datenverarbeitung,
3. Ergänzungsfächer.

Außerdem wird eine fächerübergreifende Fallstudie nach Maßgabe des Absatzes 4 durchgeführt.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich nach Maßgabe der Absätze 3, 5 und 6 sowie der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Bei der Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt der Prüfungsteilnehmer, in welchem der dort genannten Fächer er geprüft werden will.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer für den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungsteil je Prüfungsfach 90 Minuten, für den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsteil je Prüfungsfach 300 Minuten und für den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsteil je Prüfungsfach 90 Minuten zur Verfügung. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden. Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen hat die jeweiligen Prüfungsfächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.

(4) In der fächerübergreifenden Fallstudie soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er ein praxisnahes Problem eines betriebswirtschaftlich-organisatorischen Anwendungsbereichs mit den Methoden der DV-Organisation und Programmierung erfassen, beurteilen, darstellen und lösen kann. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer vier Wochen zur Verfügung.

(5) Die schriftliche Prüfung kann in einzelnen Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Entsprechendes gilt für die fächerübergreifende Fallstudie. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

## § 4

**Betriebswirtschaft**

(1) Im Prüfungsteil „Betriebswirtschaft“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Industrielles Rechnungswesen,
3. Betriebsorganisation.

(2) Im Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mit den wesentlichen betriebswirtschaftlichen Grundbegriffen vertraut ist, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen kann und fähig ist, das betriebswirtschaftliche Grundwissen im Rahmen anwendungsbezogener Aufgabenerfüllung einzusetzen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betrieb und Unternehmen als Objekt der Betriebswirtschaftslehre,
2. Arten und Gliederung der Betriebe (Betriebstypologie),
3. Unternehmenszusammenschlüsse,
4. betriebliche Produktionsfaktoren,
5. Grundbegriffe der Investition und Finanzierung,
6. Phasen betrieblicher Planung im Prozeß wirtschaftlicher Zielerreichung,
7. Investitionsplanung und Investitionsrechnung,
8. Finanzplanung und Ermittlung des Kapitalbedarfs, Finanzierungsgrundsätze, Finanzierungsformen,
9. Aufgaben der Beschaffung,
10. Bedarfs- und Beschaffungsplanung,
11. Lagerhaltung und Lagerwirtschaft,
12. Planung und Steuerung der Leistungserstellung (Fertigung),
13. Grundlagen der Absatzwirtschaft,
14. Absatzmarktforschung,
15. absatzpolitisches Instrumentarium,
16. Vertrieb,
17. Grundzüge des Personalwesens.

(3) Im Prüfungsfach „Industrielles Rechnungswesen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Zweck, Aufbau und Zusammenhang wesentlicher Teile des Industriellen Rechnungswesens versteht und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, diese im Rahmen anwendungsbezogener Aufgabenerfüllung einzusetzen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufgaben und Gliederung des Industriellen Rechnungswesens,
2. Einführung in die Buchführung der Industriebetriebe,
3. Buchhaltungssysteme, Buchhaltungsorganisation,
4. Kontenrahmen, Kontenplan, Ergebnisrechnung,
5. Buchungen in ausgewählten Bereichen des Rechnungswesens,
6. Jahresabschluß der Unternehmung,
7. Aufgaben der Kostenrechnung und Übersicht über Kostenrechnungssysteme,
8. Kostenartenrechnung und Kostenstellenrechnung,
9. Kostenträgerrechnung,
10. Deckungsbeitragsrechnung als Teilkostenrechnung,
11. Plankostenrechnung.

(4) Im Prüfungsfach „Betriebsorganisation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Grundlagen,

Begriffe und Prinzipien der Betriebsorganisation versteht und damit umgehen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Begriff und Aufgaben der Betriebsorganisation,
2. Aufbauorganisation,
3. Ablauforganisation,
4. interpersonelle Kommunikation,
5. Führungsstile und Führungsformen (Management-techniken),
6. Arbeits- und Darstellungstechniken in der Betriebsorganisation,
7. Projektmanagement.

## § 5

### Datenverarbeitung

(1) Im Prüfungsteil „Datenverarbeitung“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Datenverarbeitungsorganisation,
2. Programmierung.

(2) Im Prüfungsfach „Datenverarbeitungsorganisation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Datenverarbeitungsgrundlagen beherrscht, die wesentlichen Methoden und Techniken der DV-Projektplanung, Überwachung, Steuerung sowie der DV-Verfahrensentwicklung anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau und Funktion von DV-Systemen:
  - a) Zentraleinheit,
  - b) Peripherie,
  - c) Systemprogramme,
  - d) Anwenderprogramme,
  - e) Zusammenwirken der in den Buchstaben a bis d genannten Komponenten;
2. Informationsdarstellung;
3. Datenerfassung, -eingabe und -ausgabe:
  - a) Organisation und Verfahren,
  - b) Datenträger;
4. Datenorganisation:
  - a) Schlüsselssysteme,
  - b) Daten und Dateien,
  - c) Organisations- und Verarbeitungsformen,
  - d) Datenbank- und Informationssysteme;
5. Software:
  - a) Betriebssysteme,
  - b) Programmiersprachen;
6. Betriebsarten und Nutzungsformen;
7. Datenschutz und Datensicherung:
  - a) Notwendigkeit und Zielsetzung,
  - b) wesentliche Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und andere Datenschutzregelungen,
  - c) Verfahren und Techniken der Datensicherung;

8. Planung, Durchführung und Überwachung von DV-Projekten:

- a) Organisation und Aufgabenträger,
- b) Planung, Durchführung und Kontrolle,
- c) Dokumentation und Schulung;

9. Problemanalyse:

- a) Aufgabendefinition,
- b) Feststellung des Istzustandes,
- c) Beschreibung des Istzustandes,
- d) Bewertung des Istzustandes;

10. Systementwurf:

- a) Erstellung eines Grobkonzepts,
- b) Auswahl eines DV-Systems,
- c) Auswahl vorhandener Anwendersoftware,
- d) Ermittlung des Personalbedarfs,
- e) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,
- f) Entwurfsmethoden und -techniken,
- g) Datenorganisation, Zugriffsarten und Verarbeitungsformen,
- h) Nummern und Schlüsselssysteme,
- i) Algorithmen,
- j) Dokumentation des Systementwurfs und Festlegung der Verfahrensvorschriften für die Programmierung;

11. Textverarbeitung.

(3) Im Prüfungsfach „Programmierung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die mit der Erstellung eines Programms verbundenen Aufgaben beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Systematik des Programmentwurfs und der Programmentwicklung:
  - a) Programmstruktur und Verarbeitungslogik,
  - b) Programmiermethoden und -techniken,
  - c) softwaretechnische Unterstützung;
2. Programmdokumentation:
  - a) Dokumentation als Bestandteil des Programmentwurfs und der Programmentwicklung,
  - b) Erstellen einer Programmdokumentation,
  - c) Dokumentationshilfen;
3. Grundlagen der Systembenutzung:
  - a) Betriebssystem,
  - b) Datenfernverarbeitung,
  - c) Datenbanksysteme;
4. Programmiersprachen:
  - a) Beherrschen einer standardisierten, problemorientierten, im kaufmännischen Bereich angewendeten Programmiersprache wie Cobol oder PL/I,
  - b) Grundkenntnisse einer zweiten problemorientierten Programmiersprache,



- c) Grundkenntnisse einer maschinenorientierten standardisierten Programmiersprache;
5. Testen von Programmen:
- Ziele des Testens,
  - Erstellen einer Teststrategie,
  - Durchführung von Tests.

## § 6

### Ergänzungsfächer

(1) Im Prüfungsteil „Ergänzungsfächer“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

- Mathematik und Statistik,
- Zusammenarbeit im Betrieb,
- Rechtslehre oder Fachenglisch oder Volkswirtschaftslehre.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematik und Statistik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mit den wesentlichen Rechen- und Anwendungstechniken mathematischer und statistischer Verfahren vertraut ist, die bei der Lösung praktischer Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsinformatik auftreten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Aussagenlogik,
- Zahlendarstellung,
- arithmetische und geometrische Folgen und Reihen,
- lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme,
- rationale Funktionen, Exponentialfunktionen, Logarithmusfunktionen,
- Grundlagen der beschreibenden Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über die für die Zusammenarbeit im Betrieb notwendigen Grundkenntnisse der Soziologie und Psychologie verfügt, um Zusammenhänge hinsichtlich des eigenen und des Arbeitsverhaltens anderer Mitarbeiter erkennen und beurteilen zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Grundlagen des Sozialverhaltens,
- Einfluß des Betriebs auf das Sozialverhalten,
- Auswirkungen der Automation auf die Zusammenarbeit im Betrieb.

(4) Im Prüfungsfach „Rechtslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über Grundkenntnisse der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verfügt und die Bedeutung von Rechtsvorschriften für seinen Aufgabenbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Grundlagen des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland,
- Gliederung und wesentliche Bestimmungen des Grundgesetzes,
- Grundzüge des Bürgerlichen Rechts,
- Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts,

- wesentliche Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.

(5) Im Prüfungsfach „Fachenglisch“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er englischsprachige Systemliteratur aus dem Bereich der Datenverarbeitung benutzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Texte und Fachwörter zu Grundbegriffen der DV,
- Texte und Fachwörter zur Software,
- Texte und Fachwörter zur Hardware,
- Texte und Fachwörter zu Computer Installations, Software Engineering, Data Security.

(6) Im Prüfungsfach „Volkswirtschaftslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Grundlagen gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge erkennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Volkswirtschaftliche Grundbegriffe,
- Volkseinkommen und Sozialprodukt,
- Märkte und Preisbildung,
- Geld und Kredit,
- Konjunktur und Konjunkturpolitik,
- Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnungen.

## § 7

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern gemäß §§ 4 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht; in jedem Fall muß der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsfach je Prüfungsteil geprüft werden.

## § 8

### Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sowie die fächerübergreifende Fallstudie werden gesondert bewertet. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind als arithmetisches Mittel zu einer Note zusammenzufassen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3, in der fächerübergreifenden Fallstudie sowie in den beiden Prüfungsfächern gemäß § 5 Abs. 1 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens je einem Prüfungsfach der in den §§ 4 und 6 genannten Prüfungsteile nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des

Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der fächerübergreifenden Fallstudie erbrachten Noten hervorgehen müssen.

#### § 9

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern oder von der fächerübergreifenden Fallstudie zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er

sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

#### § 10

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1983

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Dr. Dorothee Wilms

**Muster**

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis**

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Geprüfte Wirtschaftsinformatikerin

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Geprüfte Wirtschaftsinformatikerin**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Geprüfte  
Wirtschaftsinformatikerin vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1502)

**bestanden.**

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Prüfungsteil „Betriebswirtschaft“

- 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre .....
- 2. Industrielles Rechnungswesen .....
- 3. Betriebsorganisation .....

(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in dem Prüfungsfach ..... freigestellt.“)

II. Prüfungsteil „Datenverarbeitung“

- 1. Datenverarbeitungsorganisation .....
- 2. Programmierung .....

(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)

III. Prüfungsteil „Ergänzungsfächer“

- 1. Mathematik und Statistik .....
- 2. Zusammenarbeit im Betrieb .....
- 3. .... \*) .....

(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)

Fächerübergreifende Fallstudie

Planung und Realisation einer vierwöchigen Projektaufgabe in der DV-Organisation und Programmierung aus dem Anwendungsbereich: .....

mit dem Thema: .....

Note 1 = sehr gut; Note 2 = gut; Note 3 = befriedigend; Note 4 = ausreichend; Note 5 = mangelhaft; Note 6 = ungenügend

\*) Angabe des gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Faches.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
15. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3233/83 der Kommission zur 19. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können</b>	L 319/25	17. 11. 83
14. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3242/83 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1982</b>	L 321/1	18. 11. 83
15. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3243/83 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzubehaltenden Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1983/84</b>	L 321/3	18. 11. 83
16. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3247/83 der Kommission über den Verkauf getrockneter Weintrauben der Ernte 1982 im Besitz griechischer Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen</b>	L 321/11	18. 11. 83
16. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3248/83 der Kommission über den Verkauf getrockneter Weintrauben der Ernte 1983 im Besitz griechischer Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen</b>	L 321/14	18. 11. 83
16. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3249/83 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises, der Beträge der Produktionsbeihilfe und der Lagerungsbeihilfe sowie der auf den Mindestpreis, die Lagerungsbeihilfe sowie die Produktionsbeihilfe anzuwendenden Koeffizienten für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 1983/84</b>	L 321/16	18. 11. 83
18. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3270/83 der Kommission zur Festsetzung des Korrektivbetrags für Olivenöl</b>	L 322/11	19. 11. 83
18. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3273/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 841/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderbeihilfen im Rohtabaksektor auf Grund des Erdbebens vom November 1980 in Italien</b>	L 322/17	19. 11. 83
14. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse</b>	L 325/1	22. 11. 83
14. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassenen Vorschriften</b>	L 325/8	22. 11. 83
22. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3325/83 des Rates über die Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien</b>	L 330/1	26. 11. 83
25. 11. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3334/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2425/81 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilferegulung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen</b>	L 330/18	26. 11. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Andere Vorschriften</b>			
10. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3174/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Milchsäure, ihre Salze und Ester der Tarifstelle 29.16 A I, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 310/20	11. 11. 83
10. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3175/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Handwerkszeug der Tarifnummer 82.04 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 310/21	11. 11. 83
31. 10. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 der Kommission über die Vorschußregelung für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben	L 320/1	17. 11. 83
4. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3185/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für nordamerikanische Seehechte ( <i>Merluccius bilinearis</i> ) der Tarifstelle ex 03.01 B I t) des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 311/1	12. 11. 83
4. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3186/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> ) der Tarifstelle 03.01 B II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 311/4	12. 11. 83
4. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3187/83 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 311/7	12. 11. 83
11. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3191/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Handwerkszeug der Tarifnummer 82.04 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 311/17	12. 11. 83
11. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3192/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Düngemittel der Tarifnummer 31.05 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 311/18	12. 11. 83
11. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3193/83 der Kommission über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 311/19	12. 11. 83
4. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3197/83 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1984)	L 315/1	15. 11. 83
4. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3198/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 315/3	15. 11. 83
4. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3199/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1984)	L 315/7	15. 11. 83
11. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3205/83 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für unverarbeiteten Tabak, anderen als der Sorte „Virginia“ der Tarifstellen 24.01 ex A und ex B mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3379/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 315/20	15. 11. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3206/83 der Kommission zur Wiedereinführung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 315/21	15. 11. 83
15. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3220/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 198/83 über die Fischerei in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern mit vorläufiger Geltungsdauer bis zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und der Quoten für 1983	L 318/20	16. 11. 83
4. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3221/83 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1984)	L 324/1	21. 11. 83
15. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3222/83 des Rates zur Festlegung der zuverlässigen Gesamtfangmengen im Jahre 1983 für die Seelachsbestände in den Bereichen IIIa, IV, IIa (EG-Zone) und IIIb, c und d (EG-Zone), des für die Gemeinschaft verfügbaren Anteils und der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten	L 319/1	17. 11. 83
15. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3223/83 des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen im Jahre 1983 für die Kabeljaubestände der Ostsee, des für die Gemeinschaft verfügbaren Anteils und der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten	L 319/3	17. 11. 83
15. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3228/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 319/13	17. 11. 83
14. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3229/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien, dem Vereinigten Königreich, Irland, Dänemark und Griechenland von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Rumänien	L 319/16	17. 11. 83
16. 11. 83 Entscheidung Nr. 3236/83/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1984 gemäß der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 319/33	17. 11. 83
15. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3241/83 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	L 328/1	24. 11. 83
17. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3250/83 der Kommission mit Anpassungen für die gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte Fische	L 321/20	18. 11. 83
17. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3251/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Waren der Tarifstelle 44.25 ex B, ausgenommen Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 321/21	18. 11. 83
18. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3271/83 der Kommission zur Festsetzung eines vorläufigen Ausgleichzolls auf Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien	L 322/13	19. 11. 83
18. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3272/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Hacken aller Art und Rechen der Tarifnummer ex 82.01, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 322/16	19. 11. 83
8. 11. 83 Entscheidung Nr. 3280/83/EGKS der Kommission zur dritten Änderung der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 322/35	19. 11. 83

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-506 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

008068 030 62

400001

LANDTAG NW  
POSTSTELLE  
POSTFACH 1143

4000 DUESSELDORF 1

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache -	
		Nr./Seite	vom
18. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3288/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 325/15	22. 11. 83
18. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3292/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 4) mit Ursprung in Jugoslawien	L 326/5	23. 11. 83
18. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3293/83 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn	L 326/7	23. 11. 83
22. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3300/83 des Rates zur Beibehaltung der Ausführregelung für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	L 327/1	24. 11. 83
24. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3319/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Antimonoxide der Tarifstelle 28.28 ex N mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 329/8	25. 11. 83
4. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3333/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	L 313/1	14. 11. 83
28. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3347/83 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 334/15	29. 11. 83
14. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3349/83 des Rates zur Durchführung - in der Gemeinschaft - des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich - Gemeinschaftliches Versandverfahren - zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	L 339/1	5. 12. 83
14. 11. 83	Verordnung (EWG) Nr. 3350/83 des Rates zur Durchführung - in der Gemeinschaft - des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz - Gemeinschaftliches Versandverfahren - zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	L 339/10	5. 12. 83